



SATZUNG

Solidaritätsdienst International e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

	Inhaltsverzeichnis	3
	Präambel	4
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2	Gemeinnützigkeit, Finanzierung	6
§ 3	Vereinszwecke	8
§ 4	Mitgliedschaft	11
§ 5	Organe	12
§ 6	Die Mitgliederversammlung	13
§ 7	Der Vorstand	16
§ 8	Die Geschäftsführung	19
§ 9	Förderkreise	20
§ 10	Änderung der Satzung	21
§ 11	Auflösung des Vereins	22
§ 12	Schlussbestimmung	22
§ 13	Inkrafttreten	23

PRÄAMBEL

Der Solidaritätsdienst International e.V. fühlt sich einer globalen solidarischen Verantwortungsgemeinschaft verpflichtet und will zu ihrer Verwirklichung einen eigenen Beitrag leisten. Er ist eine von Regierung, Parteien und Religionsgemeinschaften unabhängige Organisation, die für all jene offen ist, die für die in der Satzung genannten Vereinszwecke eintreten.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Solidaritätsdienst International e.V.“ (SODI)
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin- Charlottenburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, FINANZIERUNG

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des zum Zeitpunkt der Vereinsgründung geltenden § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (6) Der Verein finanziert sich aus Spenden, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen.

- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuer begünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Nord-Süd-Brücken, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 VEREINSZWECKE

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) der Entwicklungszusammenarbeit.
- b) der öffentlichen Gesundheitspflege,
- c) der Jugendpflege,
- d) der Gleichstellung von Frauen,
- e) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- f) der Studentenhilfe,
- g) der Fürsorge für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsopfer,
- h) der Unterstützung für von Rassismus betroffenen Menschen
- i) der Unterstützung von aufgrund ihrer sexuellen Identität verfolgten Menschen,
- j) der internationalen Solidarität und der Völkerverständigung,
- k) der mildtätigen Fürsorge für die Opfer von Katastrophenfällen oder besonderen Notsituationen,

- (2) Der Satzungszweck wird in Europa und im außereuropäischen Ausland verwirklicht, insbesondere
- a) durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „öffentliche Gesundheitspflege“ durch andere Körperschaften, die ein Krankenhaus oder eine Krankenstation unterhalten (§ 58 Nr. 1 AO),
 - b) Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Jugendpflege“ und „Erziehung“ durch andere Körperschaften, die einen Kindergarten oder eine Einrichtung der Jugendhilfe unterhalten (§ 58 Nr. 1 AO),
 - c) durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Erziehung, Volks- und Berufsbildung“ durch andere Körperschaften, die eine Schule oder Lehrwerkstätte unterhalten (§ 58 Nr.1 AO),

- d) durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke nach § 52 (2), Punkte 10. und 18. (AO), soweit von § 2, Absatz (1) erfasst. (§ 58, Nr. 1 AO),
- e) durch die Herausgabe von Publikationen und die Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen, die der Entwicklung und Förderung der internationalen Gesinnung sowie der Förderung der Kenntnis über verschiedene kulturelle Identitäten (§ 57 AO),
- f) durch die mildtätige finanzielle Unterstützung der Opfer von Katastrophen aller Art (§ 57 AO),
- g) durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Entwicklungszusammenarbeit“ durch andere Körperschaften (§ 58 Nr. 1).

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke ideell und finanziell zu unterstützen.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf einer Begründung. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wirkt für das Ende des Geschäftsjahres.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (5) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mit-

gliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt und durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

- (6) Für Mitglieder des Vereins, die hauptamtlich in der SODI-Geschäftsstelle beschäftigt sind, ruht die Mitgliedschaft für den Zeitraum ihrer Beschäftigung.

§ 5 ORGANE

Die Organe des „Solidaritätsdienst International e.V.“ sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des „Solidaritätsdienst International e.V.“ im Rahmen dieser Satzung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen ferner:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) die Wahl des Abschlussprüfers, gemäß § 319 HGB,
 - c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Genehmigung der Jahresrechnung auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung des jährlich zu erhebenden Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Beschlussfassung über:
Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorschlag zur Bestimmung der Abstimmungsart obliegen der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, in deren/dessen Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Die/Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen und die weiteren vier Vorstandsmitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Als gewählt gilt die/der, welche/welcher die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wählbar sind nur natürliche Personen.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und von einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - und die Art der Abstimmung.
- (8) Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur durch Klageerhebung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung geltend gemacht werden.

§ 7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und bestätigt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zu den Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbind-

lich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis zum Verein gehalten, nur im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig zu werden.

- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder eine mündliche Beratung verlangt.
- (7) Erfolgt die Beschlussfassung des Vorstandes im schriftlichen Verfahren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin anwesend sind.
- (9) Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ihre

Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren. Der Vorstand kann bei Notwendigkeit zwei weitere Mitglieder kooptieren. Die folgende Mitgliederversammlung hat dann die Wahl in der Weise, wie in der Satzung vorgesehen, durchzuführen.
- (11) Werden weniger als sechs Vorstandsmitglieder gewählt, ist der Vorstand dennoch beschlussfähig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, berührt das die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht.
- (12) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (13) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des „Solidaritätsdienst International e.V.“ nach Weisung und im Auftrag des Vorstandes. Sie/Er leitet die Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie/Er hat den Vorstand regelmäßig über die laufenden Geschäfte des „Solidaritätsdienst International e.V.“ zu informieren. Sie/Er hat dem Vorstand alle sachdienlichen und gewünschten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einsichten zu gewähren.
- (3) Die Geschäftsführung wird in der „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ geregelt.

§ 9 FÖRDERKREISE

- (1) Zur Unterstützung des Vereins und zur Umsetzung von Vorhaben, die nicht ausschließlich von der Geschäftsstelle realisiert werden, können sich Förderkreise, Ortsgruppen, Arbeitskreise, Ehrenamtskreise usw. bilden. In diesen können alle Mitglieder und Sympathisantinnen/Sympathisanten des Vereins mitarbeiten.

- (2) Die Mitglieder oben genannter Arbeitszusammenhänge werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und über die Vereinsarbeit unterrichtet.

§ 10 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann dazu Änderungsvorschläge für die bevorstehende Mitgliederversammlung schriftlich einbringen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Ein darauf gerichteter Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtsfähigen Verein.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde am 6. Oktober 1990 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Einschließlich der von den Mitgliederversammlungen am 2. März 1991, am 19. November 1994, am 24. Januar 1998, am 9. Juni 2001, am 21. Juni 2008 und am 27. Juni 2015 beschlossenen Änderungen.

Berlin, 27.06.2015



Sarah Ninette Kaliga

Vorstandsvorsitzende
Solidaritätsdienst International e.V.



Roland Lauckner

Geschäftsführer
Solidaritätsdienst International e.V.

SODI!, Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE33 1002 0500 0001 0201 00, BIC: BFSWDE33BER

Solidaritätsdienst International e.V., Türschmidtstraße 7-8, 10317 Berlin
Tel. + 49 (0)30 920 90 93 - 0, Fax + 49 (0)30 920 90 93 - 29, info@sodi.de
www.sodi.de

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier